

Einwohnerfragestunde Ortsbeiratssitzung von 12.11.2014

Betreff: Anfragen von Wilfried Hannemann

Wiederholung meiner Frage 1 aus der Ortsbeiratssitzung vom 01.10.2014, da sie zu einer sich wiederholenden Tätigkeit gestellt wurde:

1. Warum erfolgt keine Straßenreinigung vor den gemeindeeigenen Grundstücken im Angerbereich des Dorfes auf der Anliegerstraße (östlicher Teil der Dorfstraße)?
Anmerkung: Wenn der Satzungsgeber nicht mit gutem Beispiel voran geht, kann die Reinigungssatzung auch nicht erfolgreich umgesetzt werden.
Die Reinigung erfolgte dann am 28.10.2014 durch den Bauhof.

Zu 1. Die Reinigung der Dorfstraße im Ortsteil Hönow (Gemeindestraße), wird entsprechend § 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Kalenderjahr 2014 zusätzliche Reinigungen vorgenommen. Gegenwärtig werden in der Dorfstraße Baumaßnahmen durchgeführt. Aus diesem Grund kann derzeit keine Straßenreinigung erfolgen.

2. Ebenfalls Wiederholung der Frage aus letzter Sitzung:

Warum wurden bei der Erarbeitung der Prioritätenliste zu Straßenreparaturmaßnahmen im OT Hönow für das Jahr 2014 keine Mängel benannt, die abgestellt werden sollen? (siehe Ortsbeiratsprotokoll vom 05.03.2014, TOP9)

Zu 2. Der Ortsbeirat beschließt eine Prioritätenliste. Die Beurteilung der Schadensbilder und die hieraus abzuleitenden Maßnahmen kann nur im Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Verwaltung, welche hierfür zuständig sind und dieses im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit ausüben (§ 10 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz [BbgStrG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 [GVBl. I 2009, Nr. 15 S. 358], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2010 [GVBl. I 2010, Nr. 17 S. 7]), erfolgen. Hierzu gab es keinen Abstimmungswunsch mit der Verwaltung.

3. Wann und Wo wurden zwischen Ortsbeirat und Gemeindeverwaltung welche Veränderungen zu den Straßenreparaturen abgestimmt?
Bitte die Quelle(n) der Dokumentation benennen.

Zu 3. Da die für die Unterhaltung der Straßen zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind und für alle drei Ortsteile verwendet werden müssen, können die Prioritätenlisten der Ortsteile nicht immer vollständig und in der beschlossenen Reihenfolge abgearbeitet werden. Ferner sollten die Kosten für die Unterhaltung von Straßen nicht über den Kosten eines grundhaften Ausbaus liegen. Auch muss die Unterhaltung technisch sinnvoll sein und nicht nur zur „Befriedigung“ der Anlieger dienen. Als Beispiel seien hier die Dorfstraße und der Grenzweg genannt. Erfolg bringende Unterhaltungsarbeiten in der Dorfstraße hätten das gesamte Budget der Gemeinde Hoppegarten für die Unterhaltung von Straßen aufgebraucht. Im Grenzweg ist dagegen der einzig gangbare Weg, um den dort vorherrschenden Problemen Herr zu werden, ein grundhafter Ausbau.

Hierzu fand eine telefonische Abstimmung mit dem damaligen Ortsvorsteher statt. Somit obliegen hier die Information im Ortsbeirat und die Protokollierung auch nicht der Verwaltung.

4. Wenn der Lückenschluss des Radweges ZR1 ein Projekt des Landkreises ist, warum sind dann in den Haushaltsplänen der Gemeinde Hoppegarten Aussagen zu finanziellen Mitteln gemacht?

Siehe Haushaltsplan 2014, Seite 292

Siehe Haushaltsplan 2015, Seite 203

Zu 4. Nach Fertigstellung werden diese Verkehrsanlagen in die Baulast der Gemeinden übergeben. Die Förderrichtlinien der EU sehen hier die Bauherrschaft der Landkreise vor, die Komplementärfinanzierung ist jedoch von den Gemeinden zu erbringen.